

Satzung



**Briefmarkenfreunde
Mühlheim am Main e.V.**

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Briefmarkenfreunde Mühlheim am Main e.V.“. Er hat seinen Sitz in 63165 Mühlheim am Main und wurde am 02. April 1957 gegründet. Er hatte zunächst den Status eines „nichteingetragenen Vereines“.

Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V. Frankfurt am Main und in der Arbeitsgemeinschaft Frankfurter Briefmarkensammler-Vereine e.V. Frankfurt am Main.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein dient der Pflege und Förderung der gemeinsamen Interessen der Briefmarkensammler sowie der Unterstützung der Jugend-Philatelie. Er fördert die Kontakte zu Sammlerfreunden im In- und Ausland, insbesondere in den Partnerstädten der Stadt Mühlheim am Main.

Der Verein und seine Mitglieder verfolgen keine wirtschaftlichen Zwecke, der Verein ist politisch und religiös neutral.

3. Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt ordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder Briefmarkensammler werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Philatelie und um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern des Vereins stehen alle Einrichtungen des Vereins und des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. zur Verfügung. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muß 2 Monate vorher schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

6. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

8. Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verfügt über die Einnahmen und das Vermögen des Vereins. Über seine Tätigkeit legt er der Mitgliederversammlung jährlich seinen Rechenschaftsbericht vor.

Der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall der 2. vorsitzende, ist Vorstand im Sinne § 26 BGB, ohne daß es im Einzelfalle des Nachweises der Verhinderung des 1. Vorsitzenden bedarf.

Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen, wenn diese sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie kann aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit widerrufen werden.

Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme. Zur Vertretung des Vereins sind sie nicht befugt.

9. Der Beirat

Der Beirat ist der erweiterte Vorstand. Ihm gehören die mit besonderen Aufgabengebieten betrauten Vereinsmitglieder an. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. wiederwahl ist zulässig.

Jedes Beiratsmitglied verwaltet die ihm übertragenen Aufgabengebiete selbstständig. Der Beirat legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vor.

10. Kassenprüfer

Es obliegt der Mitgliederversammlung, zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei die Wahl so erfolgt, daß jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und der Stellvertreter nachrückt. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehören die Prüfung der Kassenberichte sowie der Vermögenswerte und Gegenstände im Vereinsbesitz. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung kann nur von den Kassenprüfern ausgehen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im laufenden Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens ein viertel aller Mitglieder dies schriftlich beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ordnungsgemäße Einladungen erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an alle Mitglieder. Die schriftliche Einladung muß spätestens 14 Tage vorher erfolgen.

Anträge und Änderungen sind 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende des Vereins. Beschlüsse werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) die Entgegennahme des Berichtes des Beirates
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) die Entlastung des Schatzmeisters
- f) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl des Vorstandes
- h) die Festsetzung des Beirates
- i) die Beschlußfassung über Anträge
- j) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung
- k) die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

13. Satzungsänderungen

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit. Wenn der Verein aufgelöst wird, muß das Vermögen zur Förderung der Philatelie verwendet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wie dies zu geschehen hat. Ist die Verwendung des Vereinsvermögens für philatelistische Zwecke nicht möglich, so darf das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken oder mildtätigen Zwecken verwendet werden.

15. Ausschluß aus dem Verein

Über den Ausschluß einzelner Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

16. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.
Satzungsänderungen werden am Tage ihres Beschlusses wirksam.

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 1980)

(1. Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 1987)